

08.11.2024

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4513 vom 17. September 2024
der Abgeordneten Henning Höne und Dietmar Brockes FDP
Drucksache 18/10736

Wie hat die Landesregierung bisher Planungs- und Genehmigungsverfahren beschleunigt?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Der erste Monitoring-Bericht der Bundesregierung und der Länder zum Stand der Umsetzung des gemeinsamen Pakts für Planungs-, Genehmigungs-, und Umsetzungsbeschleunigung liegt seit Juni 2024 vor.¹ Dass der Beschleunigungspakt Ende letzten Jahres endlich verabschiedet wurde, war ein wichtiger Meilenstein, um die Dauer von Planungs- und Genehmigungsverfahren zu verkürzen. Ein gutes halbes Jahr nach Beschluss des Paktes haben Bund und Länder einiges erreicht. 30 Prozent der Aufträge aus dem Pakt sind abgeschlossen, für weitere rund 50 Prozent wurde mit der Umsetzung begonnen. Der Bericht unterstreicht jedoch auch, dass der Umsetzungsstand stark nach Themenbereich variiert. In den Bereichen „Energie“ und „Verkehr“ wurde schon viel erreicht, in den Bereichen „Effiziente Verwaltung“ sowie „Wirtschaft und Industrie“ sind hingegen kaum Maßnahmen abgeschlossen, wie der Nationale Normenkontrollrat (NKR) in seiner Stellungnahme zum Monitoring-Bericht resümiert.² Der Monitoring -Bericht schlüsselt Umsetzungsstände nicht einzeln nach Bundesländern auf. Pro Bundesland werden lediglich exemplarisch zwei Beispiele für die Beschleunigungsmaßnahmen im Bereich von Planungen und Genehmigungen aufgeführt. Bei der Maßnahmenumsetzung werden für Nordrhein-Westfalen zwei Beispiele aufgeführt: 1. Bei Maßnahmen für eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durch Anpassungen im Genehmigungsleitfaden. Laut Bericht ist die Maßnahme bisher lediglich einmal zu Anwendung gekommen. 2. Bei einer Beschleunigung im Rahmen der Bauordnung: Genehmigungen von Mobilfunkanlagen sind unter bestimmten Umständen verfahrensfrei gestellt worden.

Andere Bundesländer haben bereits bedeutsame Beschleunigungsdurchbrüche erzielt und gehen bereits zentralere Maßnahmen an, die insgesamt erhebliche

¹ Bundesregierung, 20. Juni 2024, siehe: <https://www.bundesregierung.de/re-source/blob/992814/2293176/fd6633514b696c79ceaba8c5b35f91eb/2024-06-20-mpk-planungsbeschleunigung-bericht-data.pdf?download=1>

² Normenkontrollrat, 21. Juni 2024, siehe: <https://www.normenkontrollrat.bund.de/Webs/NKR/Shared-Docs/Kurzmeldungen/DE/Presse/2024-monitoring-bericht-beschleunigungspakt.html>

Verfahrensvereinfachungen und Beschleunigungen versprechen. Hierzu wird eine Reihe von bedeutsamen Maßnahmen aufgeführt:

- a) Brandenburg und Hessen haben Maßnahmen für Typengenehmigungen und serielles Bauen umgesetzt. Die Typengenehmigung ist beispielsweise seit 2020 in der Bauordnung von Brandenburg integriert.
- b) In Brandenburg gibt es in der Landesbauordnung eine Genehmigungsfiktion von drei Monaten im Wohnungsbau. Bauanträge für bestimmte, näher definierte Bauvorhaben im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren gelten als automatisch genehmigt, wenn die Bauaufsichtsbehörde nicht innerhalb von drei Monaten widersprochen hat.
- c) In Bayern ist der Grundgedanke des Gebäude-Typs-E in der Bayerischen Bauordnung umgesetzt. Ende des Jahres 2023 wurden in fast allen bayerischen Regierungsbezirken insgesamt 19 Pilotprojekte gestartet, um mit dem Erproben des „Gebäudetyps-E“ das innovative Bauen zu stärken.
- d) Bayern ist führend bei der Umsetzung des digitalen Bauantrags. Ab 1. Januar 2024 nutzen bereits mehr als die Hälfte (75) der 138 unteren Bauaufsichtsbehörden in Bayern den digitalen Bauantrag – u. a. die Landeshauptstadt München. Damit steht der digitale Bauantrag bereits 70 Prozent der Bevölkerung in Bayern zur Verfügung. Bereits 2023 wurde eine vollständig digitale Baugenehmigung erstmals erteilt.
- e) Das Land Sachsen hat die Errichtung von Ladestationen mit einem Rauminhalt von bis zu 80 m³, die der Elektromobilität des öffentlichen Nahverkehrs dienen, vom bauordnungsrechtlichen Verfahren befreit.
- f) Das Land Niedersachsen hat im landeseigenen Straßengesetz die Genehmigungsfreistellung von Ersatzbauten nach Vorbild des Fernstraßengesetzes des Bundes, übernommen.
- g) Sachsen hat einen Personalpool „Demografie“ eingerichtet. Der Pool ermöglicht es, über „Demografiebrücken“ einen Wissenstransfer zwischen absehbar ausscheidenden und künftigen Fachkräften zu organisieren. Damit mildert der Pool die Auswirkungen hoher Altersabgänge bei gleichzeitig zunehmendem Fachkräftemangel.
- h) Hamburg hat im Rahmen des OZG-Umsetzungsprojektes Bürgerbeteiligung und Information eine deutschlandweite digitale Planungsplattform (DiPlanung) entwickelt, mit dem Ziel, die im Pakt für Beschleunigung von Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsverfahren formulierten Digitalisierungsziele umzusetzen. Hierbei werden alle Ebenen der Räumlichen Planung in Zuständigkeit der Länder und Kommunen unterstützt. Hierzu stehen KI-Anwendungen zur Planungsbeschleunigung bereit.

Nordrhein-Westfalen tritt in dem Monitoring-Bericht insgesamt nicht als Vorreiter für die Umsetzung von besonders zentralen Beschleunigungsmaßnahmen in Erscheinung. Echte Beschleunigungsdurchbrüche sind bisher offenbar in Nordrhein-Westfalen Fehlanzeige.

Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien und Chef der Staatskanzlei hat die Kleine Anfrage 4513 mit Schreiben vom 8. November 2024 im Einvernehmen mit der Ministerin für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie, dem Minister der Finanzen, dem Minister des Innern, dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales,

der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung, dem Minister der Justiz und dem Minister für Umwelt, Naturschutz und Verkehr namens der Landesregierung beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Nach dem zwischen Bund und Ländern einvernehmlich abgestimmten Gepräge des Monitoringberichts gewährleistet dieser einen ersten Gesamtüberblick über den aktuellen Sachstand in Bund und Ländern.

Um die Bandbreite der Umsetzungsmaßnahmen gleichermaßen flächendeckend und ausgewogen illustrieren zu können, haben sich die Länder im Vorfeld darauf verständigt, jeweils zwei Beispiele für Umsetzungsmaßnahmen zu benennen. Soweit die Fragesteller offenbar davon ausgehen, dass hiermit zugleich eine fehlende Umsetzung in den für eine Maßnahme nicht ausdrücklich benannten Ländern einhergeht, ist dies nicht zutreffend.

Im zuletzt Anfang Juni erhobenen Umsetzungsstand in den Ländern lag Nordrhein-Westfalen mit einem Umsetzungsstand von mehr als 1/3 der vereinbarten Maßnahmen bereits unter den fünf besten Ländern.

Zwischenzeitlich sind etwa mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Justizgesetzes mit noch weitergehenden Regelungen zum Verzicht auf das Widerspruchsverfahren und dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher, verwaltungsvollstreckungsrechtlicher und kostenrechtlicher Vorschriften, mit dem allein vier Aufträge des Bund-Länder-Paktes umgesetzt werden, weitere entscheidende Maßnahmen angestoßen.

Auch im Rahmen der in den Bericht aufgenommenen baurechtlichen Verfahrensfreiheit von Mobilfunkanlagen geht Nordrhein-Westfalen mit einer Höhe von 20 Metern im Innen- und keinerlei Höhenbegrenzung im Außenbereich deutlich voran.

- 1. Inwieweit sind bis zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt, die im Monitoring-Bericht aufgeführten Maßnahmen des Bund-Länder-Pakts im Verantwortungsbereich der Länder unter den Ziffern IX, X, XI, XII, XIII, XIV konkret in Nordrhein-Westfalen umgesetzt? (Bitte konkreten Umsetzungsstand für jede der aufgeführten Maßnahmen unter den Ziffern IX, X, XI, XII, XIII, XIV mit Länderverantwortung einzeln aufschlüsseln und erläutern.)**

Es wird zum Umsetzungsstand auf die als Anlage 1 beigefügte tabellarische Übersicht verwiesen.

- 2. Inwiefern werden die unter a) bis h) in der Vorbemerkung dieser Anfrage aufgelisteten Maßnahmen der anderen Bundesländer konkret in Nordrhein-Westfalen umgesetzt? (Bitte konkreten Umsetzungsstand der Maßnahmen jeweils einzeln darlegen und erläutern)**

Die angesprochenen Maßnahmen a), b) und c) sind mit der Novelle der Bauordnung zum 1. Januar 2024 in Nordrhein-Westfalen bereits abgeschlossen worden. Bereits seit dem 1. Oktober 2021 ist in Nordrhein-Westfalen über das BauPortal.NRW ein digitaler Bauantrag möglich (d).

Bei den im Übrigen aufgeführten Länderbeispielen handelt es sich nicht um Aufträge aus dem Pakt für Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung, sondern um länderspezifische Umsetzungsmaßnahmen hierzu. Der Umsetzungsstand zu den korrespondierenden Aufträgen aus dem Bund-Länder-Pakt in Nordrhein-Westfalen ergibt sich aus der Anlage 1.

- 3. Der Normenkontrollrat moniert in seiner Stellungnahme zum Monitoring-Bericht den heterogenen Umsetzungsstand bei den Beschleunigungsmaßnahmen. Damit es zu einer spürbaren Verfahrensbeschleunigung in allen Bereichen kommt, haben aus Sicht des NKR folgende Maßnahmen Priorität: Die Einführung von Stichtagsregelungen, die Harmonisierung von Landesbauordnungen, Einheitliche Standards für Natur- und Umweltschutz und die Reduzierung des Prüfumfanges (z.B. Bagatellschwellen bei der UVP-Pflicht). Inwieweit sind die vom NKR priorisierten Maßnahmen konkret in Nordrhein-Westfalen bis zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt umgesetzt? (Bitte konkreten Umsetzungsstand der vom NKR priorisierten Beschleunigungsmaßnahmen jeweils einzeln darlegen und erläutern)**

Es wird zum Umsetzungsstand auf die als Anlage 1 beigefügte tabellarische Übersicht verwiesen.

- 4. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt umgesetzt, um eine Beschleunigung von Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG im Vollzug zu erreichen? (Bitte für die jeweiligen Maßnahmen konkretes Beschleunigungspotential darlegen)**

Durch die Anfang 2023 veröffentlichte Vollzugshilfe der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI-Vollzugshilfe) zur Beschleunigung durch Teilgenehmigung und vorzeitigen Beginn nach §§ 8, 8a BImSchG wurde bereits eine konkrete Maßnahme des Bund-Länder-Paktes vorweggenommen. Durch diese Vollzugshilfe haben die Genehmigungsbehörden und Antragssteller wertvolle Auslegungshinweise erhalten, um das Genehmigungsverfahren entsprechend des chronologischen Baufortschritts in gestufte Abschnitte zu strukturieren und so die Realisierung des Projekts insgesamt zu beschleunigen.

Losgelöst davon sind auch die Verbesserungen und Beschleunigungen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen positiv hervorzuheben.

Die Regionalinitiative Wind ist ein wichtiger Erfolgsfaktor zur Beschleunigung, wie auch der Einsatz von digitalisierten Tools im Rahmen der Artenschutzprüfung, die im Rahmen von Fragen der Raumplanung schon in den Bezirksregierungen zum Einsatz kommen.

Davon abgesehen bleibt trotz der Beschleunigung von Genehmigungsverfahren, die insbesondere für Erneuerbare Energien mit der aktuellen Novelle des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erreicht wurde, diese Reform hinter den Vereinbarungen des Bund-Länder-Pakts zurück. Es braucht daher weitere Erleichterungen für Verfahren nach dem BImSchG und soweit möglich zusätzliche Fristverkürzungen in anderen Fachgesetzen.

Mit dem Ausbau des Portals Beteiligung NRW fördert die Landesregierung auch die Digitalisierung und Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren. Das Portal wurde um den neuen Beteiligungstyp „Genehmigungsverfahren“ erweitert.

Im Übrigen wird auf Anlage 1 verwiesen.

5. Inwieweit werden Daten zur Dauer und Umfang von Planungs- und Genehmigungsverfahren in Nordrhein-Westfalen regelmäßig erhoben und einem ständigen Monitoring unterzogen?

Die Landesregierung überprüft Planungs- und Genehmigungsverfahren nicht erst seit Abschluss des Bund-Länder-Paktes in Zusammenarbeit mit den Genehmigungsbehörden und den Antragstellenden fortlaufend auf Verbesserungs- und Beschleunigungspotentiale.

Auftragsliste - Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung

Stand: 24.10.2024

ID	Kurztitel	Kapitel im Pakt	Wörtliche Textpassage	Zeile Pakt	Auftragsart	Zuständigkeit	Abhängigkeit vom Bund	Umsetzungsstatus
L_1	Überprüfung jüngst geschaffener Genehmigungsschritte	Verfahren und Prozesse	Bisherige und auch jüngst geschaffene Verfahrensschritte sind zu evaluieren, die materiellen Anforderungen an die Planungs- und Genehmigungsverfahren auf ihre Effizienz zu hinterfragen und identifizierte Hemmnisse zügig zu beseitigen.	41-44	Prüfauftrag	Bund und Länder	nein	Prüfung begonnen
L_2	Etablierung positiver Ansätze aus Pilotverfahren in Genehmigungspraxis	Verfahren und Prozesse	Dabei gilt es auch, positive Ansätze aus Pilotverfahren dauerhaft in der Genehmigungspraxis zu etablieren.	44-46	Maßnahme	Bund und Länder	nein	Beginn Konzepterstellung
L_3	Überprüfung 1:1 Umsetzung EU-Recht, Ausschöpfung EU-rechtlicher Spielräume	Verfahren und Prozesse	Bund und Länder verfolgen gemeinsam das Ziel, den formellen und materiellen Prüfungs-umfang auf das erforderliche Maß zu reduzieren. Diesem Zweck dient auch das Grundprinzip der 1:1 Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben und der gezielten Ausschöpfung EU-rechtlicher Spielräume zur Verfahrensbeschleunigung. In die laufende Überprüfung des geltenden Rechts auf Potentiale zur Verfahrensbeschleunigung durch Bund und Länder ist daher auch die entsprechende Umsetzung des EU-Rechts – auch im Hinblick auf bereits vollzogene Umsetzungen – einzubeziehen.	51-58	Prüfauftrag	Bund und Länder	nein	Prüfung begonnen
L_4	Möglichkeit einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nutzen, § 25 Abs. 3 VwVfG	Allgemeines Verfahrensrecht	Bund und Länder wirken auf eine frühzeitige Kommunikation zwischen Vorhabenträgern und Behörden sowie Bürgerinnen und Bürgern und Umweltverbänden hin. Doppelbeteiligungen oder Doppelkommunikation sollten dabei in jedem Fall vermieden werden. Die Kommunikation soll relevante Konflikte berücksichtigen und ergebnisorientiert befriedigen. Dazu soll die Möglichkeit einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 25 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) stärker genutzt werden.	61-67	Maßnahme	Bund und Länder	Bund hat gehandelt	Beginn Konzepterstellung
L_5	Antragskonferenz als Regelfall; ggf. abweichende Regelungen im Fachrecht	Allgemeines Verfahrensrecht	Die Durchführung einer Antragskonferenz – möglichst früh vor Antragsstellung – soll bei komplexen Verfahren und geringer Erfahrung der Beteiligten in Genehmigungsverfahren zum Regelfall werden. Ungeachtet dessen können im Fachrecht abweichende Regelungen getroffen werden, sofern diese gegenüber der Durchführung einer Antragskonferenz eine beschleunigende Wirkung haben.	67-72	Vorhaben	Bund und Länder	ja	begonnen
L_6	Fristverkürzungen überall	Allgemeines Verfahrensrecht	Zentral für die Beschleunigung der Verfahren sind vor allem eine Verkürzung von gesetzlich vorgesehenen Fristen [...]	72-74	Vorhaben	Bund und Länder	nein	begonnen
L_7	Fakultativstellung Erörterungstermin im Rahmen z.B. Planfeststellung und darüber hinaus, Orientierungshilfen für Erörterungstermine	Allgemeines Verfahrensrecht	[...] und die Fakultativstellung des Erörterungstermins im Rahmen z.B. der Planfeststellung. In einigen Fällen ist die Durchführung eines Erörterungstermins bereits jetzt fakultativ, der Bund wird auch dort sowie darüber hinaus Fristverkürzungen und Fakultativstellung von Erörterungsterminen im weitestmöglichen Umfang in seinen materiellen Gesetzesvorhaben umsetzen. Die Entscheidung über das Abhalten eines Erörterungstermins erfolgt unter Gesichtspunkten der Effektivität und Zweckhaftigkeit. Sofern Erörterungstermine abgehalten werden, sind sie ziel- und ergebnisorientiert auszugestalten, damit sie für eine zeitliche Straffung des Beteiligungsverfahrens sorgen. Für die Entscheidung der jeweiligen Behörde werden Orientierungshilfen bereitgestellt.	72-83	Vorhaben	Bund und Länder	nein	abgeschlossen
L_8	Dokumentation Ergebnisse frühe Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 25 Abs. 3 VwVfG (als abschließend)	Allgemeines Verfahrensrecht	Der Bund wird durch eine Konkretisierung im Verwaltungsverfahrensgesetz Möglichkeiten schaffen, dass Ergebnisse aus einer früheren Öffentlichkeitsbeteiligung einheitlich, standardisiert und maschinenlesbar dokumentiert und damit als abschließend erhoben gelten. Dabä werden entsprechend bei den Landesverwaltungsverfahrensgesetzen vorgehen.	88-93	Vorhaben	Bund und Länder	Bund hat gehandelt	parlamentarisches Verfahren
L_9	Übertragung PlanSiG in VwVfG (Bund) und Fachrecht	Allgemeines Verfahrensrecht	Dabei sollen die Instrumente des PlanSiG lückenlos fortgeschrieben in das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes und – soweit geeignet und erforderlich – in das Fachrecht übertragen werden. Im Fachrecht ist eine noch weitergehende Digitalisierung von Verfahrensschritten möglich. Auch die Länder werden die Digitalisierung von Verfahren weiter vorantreiben und in ihren Verwaltungsverfahrensgesetzen verankern.	108-114	Vorhaben	Bund und Länder	Bund hat gehandelt	parlamentarisches Verfahren
L_10	Gewährleistung Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen bei Digitalisierung im Verfahrensrecht	Allgemeines Verfahrensrecht	Der Bund wird daher die Anzahl der Verfahren, in denen die digitale Bekanntmachung sowie eine digitale Beteiligung zulässig sind, erhöhen. Dabei ist der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zu gewährleisten. Dazu könnte z.B. vorgesehen werden, dass einzelne Unterlagen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, im Rahmen der digitalen Veröffentlichung in abstrakter Form beschrieben werden, sofern damit der Zweck der Öffentlichkeitsbeteiligung gleichermaßen erfüllt werden kann und das Verfahren nicht unverhältnismäßig verkompliziert wird.	107-119	Vorhaben	Bund und Länder	Bund hat gehandelt	parlamentarisches Verfahren
L_11	Vereinfachte Genehmigungsverfahren bei kleineren und im Wesentlichen gleichartigen Projekten	Allgemeines Verfahrensrecht	Bei kleineren und im Wesentlichen gleichartigen Projekten, die aufgrund von verschiedenen Faktoren erkennbar und typischerweise nur ein unwesentliches Risiko darstellen, kann in vielen Fällen auf aufwendige Genehmigungsverfahren verzichtet werden. Der Bund und die Länder werden deshalb in solchen Konstellationen die Anwendung des vereinfachten Genehmigungsverfahrens ermöglichen und Fälle von unwesentlicher Bedeutung gänzlich von der Genehmigungspflicht befreien.	121-127	Vorhaben	Bund und Länder	nein	begonnen
L_12	Genehmigungsfreistellung in Fällen von unwesentlicher Bedeutung	Allgemeines Verfahrensrecht	Bei kleineren und im Wesentlichen gleichartigen Projekten, die aufgrund von verschiedenen Faktoren erkennbar und typischerweise nur ein unwesentliches Risiko darstellen, kann in vielen Fällen auf aufwendige Genehmigungsverfahren verzichtet werden. Der Bund und die Länder werden deshalb in solchen Konstellationen die Anwendung des vereinfachten Genehmigungsverfahrens ermöglichen und Fälle von unwesentlicher Bedeutung gänzlich von der Genehmigungspflicht befreien.	121-127	Vorhaben	Bund und Länder	nein	begonnen
L_13	Erweiterung Anwendungsbereich Anzeige- od. Plangenehmigungsverfahren, auch für Ersatz von Bestandsinfrastrukturen, Orientierungshilfen	Allgemeines Verfahrensrecht	Bund und Länder werden den Anwendungsbereich von Anzeigeverfahren oder Plangenehmigungsverfahren erweitern und für die Einzelfallentscheidung der jeweiligen Planfeststellungsbehörde Orientierungshilfen bereitstellen. Dies gilt auch für den Ersatz von Bestandsinfrastrukturen durch an aktuelle technische Standards angepasste baulich veränderte Lösungen, wie es bereits bei Strom-netzen und Autobahnbrücken von der Bundesregierung beschlossen worden ist.	127-133	Vorhaben	Bund und Länder	ja	begonnen
L_14	Parallele Durchführung Verfahrensschritte in mehrstufigen Verfahren, insb. parallele Planung bei Linienbestimmungen u.ä. iRv Verkehrsinfrastrukturprojekten; Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Vorhabenträgern	Allgemeines Verfahrensrecht	Auch die Länder werden in ihren landesrechtlichen Bestimmungen parallele Planungen umfangreicher verankern. Dabei wird auch geprüft, ob die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Vorhabenträgern oder Vorhabenträgern institutionalisiert werden kann.	145-148	Vorhaben	Länder	nein	parlamentarisches Verfahren
L_15	Einführung Stichtagsregelungen mit europarechtlich zulässiger Rechtsfolge, ggf. Änderung des EU-Rechts	Allgemeines Verfahrensrecht	Bund und Länder werden daher in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen für Verfahrensgegenstände eine Stichtagsregelung im Planungs- und Genehmigungsverfahren einführen, soweit dies zweckmäßig ist, und mit einer Rechtsfolge, die europarechtlich zulässig ist.	154-158	Vorhaben	Bund und Länder	ja	begonnen
L_16	Fiktion Einvernehmen / Zustimmung Träger öffentlicher Belange in komplexen Genehmigungsverfahren	Allgemeines Verfahrensrecht	Bund und Länder werden Regelungen einführen, durch die, soweit geeignet und im Hinblick auf die Berücksichtigung der Belange Dritter zweckmäßig, das Einvernehmen oder die Zustimmung der Träger öffentlicher Belange in bestimmten Fällen fingiert bzw. ersetzt werden kann, wenn es/sie nicht innerhalb einer bestimmten Frist verweigert wurde.	168-172	Vorhaben	Bund und Länder	nein	begonnen
L_17	Fristverkürzungen in Landesfachplanungsgesetzen	Allgemeines Verfahrensrecht	Die Länder werden ihrerseits in den jeweiligen Landesfachplanungsgesetzen geeignete Fristverkürzungen einführen.	182-184	Vorhaben	Länder	nein	abgeschlossen
L_18	Konzept bundesweites Umweltdatenkataster, erleichteter Einsatz von KI	Allgemeines Verfahrensrecht	Der Bund entwickelt daher Konzepte zur Schaffung eines bundesweiten Umweltdatenkatasters und einer bundesweiten Gutachtendatenbank. Neben einer zentralen Bereitstellung von Schutzgebietsausweisungen des Natur- und Wasserschutzes sowie der Wasserwirtschaft wird in diesem Rahmen geregelt, dass vorhabenbezogen erhobene Kartierungsdaten gesetzlich verpflichtend zu öffentlich zugänglichen Quellen erklärt werden können und dem digitalen Kataster zur Verfügung zu stellen sind. Die erhobenen Daten und Schutzgebiete sollen möglichst in einem standardisierten Datenformat maschinenlesbar und über Webdienste zentral bereitgestellt werden. Ebenso wird geprüft, ob gesetzliche Änderungen nötig sind, um die vorhandenen Gutachten in die aufzubauende bundesweite Gutachtendatenbank aufnehmen zu können. Der Bund wird, wo möglich, alle Entwicklungen als öffentlich zugängliche Projekte konzipieren, sodass eine digitale Nachnutzung von anderen Stellen ohne Hürden erfolgen kann. Das Kataster und die Datenbank sollen auch den Einsatz von KI in Planungs- und Genehmigungsverfahren erleichtern und so zu weiteren Beschleunigungen beitragen.	197-211	Maßnahme	Bund und Länder	ja	noch nicht begonnen
L_19	Gutachtendatenbank; Prüfung erforderlicher Rechtsänderungen, Erleichterung Einsatz von KI	Allgemeines Verfahrensrecht	Der Bund entwickelt daher Konzepte zur Schaffung eines bundesweiten Umweltdatenkatasters und einer bundesweiten Gutachtendatenbank. Neben einer zentralen Bereitstellung von Schutzgebietsausweisungen des Natur- und Wasserschutzes sowie der Wasserwirtschaft wird in diesem Rahmen geregelt, dass vorhabenbezogen erhobene Kartierungsdaten gesetzlich verpflichtend zu öffentlich zugänglichen Quellen erklärt werden können und dem digitalen Kataster zur Verfügung zu stellen sind. Die erhobenen Daten und Schutzgebiete sollen möglichst in einem standardisierten Datenformat maschinenlesbar und über Webdienste zentral bereitgestellt werden. Ebenso wird geprüft, ob gesetzliche Änderungen nötig sind, um die vorhandenen Gutachten in die aufzubauende bundesweite Gutachtendatenbank aufnehmen zu können. Der Bund wird, wo möglich, alle Entwicklungen als öffentlich zugängliche Projekte konzipieren, sodass eine digitale Nachnutzung von anderen Stellen ohne Hürden erfolgen kann. Das Kataster und die Datenbank sollen auch den Einsatz von KI in Planungs- und Genehmigungsverfahren erleichtern und so zu weiteren Beschleunigungen beitragen.	197-211	Maßnahme	Bund und Länder	ja	noch nicht begonnen
L_20	Leitfaden Umgang mit ubiquitären Arten	Allgemeines Verfahrensrecht	Beim Umgang mit ubiquitären Arten, also Arten, die in vielen verschiedenen Biotopen vorkommen können, ist der Vollzug bundesweit oft uneinheitlich. Teilweise müssen erhebliche Anstrengungen von den Vorhabenträgern unternommen werden, eine Kollision zu vermeiden. Bund und Länder gewährleisten zur Beschleunigung daher durch Erstellung eines Leitfadens zeitnah eine einheitliche Vorgehensweise beim Vollzug im Umgang mit den ubiquitären Arten.	226-232	Maßnahme	Bund und Länder	ja	noch nicht begonnen
L_21	Standardisierung von Verfahren und Anforderungen	Allgemeines Verfahrensrecht	Darüber hinaus werden Bund und Länder die Standardisierung von Verfahren und Anforderungen vorantreiben (z.B. im Immissionsschutzrecht). Sie werden dabei praxistaugliche Verwaltungsvorschriften und Regelvermutungen nutzen.	232-235	Maßnahme	Bund und Länder	ja	Beginn Konzepterstellung
L_22	Genehmigungsfreistellung von Modernisierungsänderungen	Allgemeines Verfahrensrecht	Geprüft wird auch, inwieweit die Unerheblichkeit bei Ersatzneubauten, insbesondere im Verkehrsbereich, bei der Energieinfrastruktur und beim RePowering, weiter gefasst werden kann, um bestimmte Änderungen, die mit einer Modernisierung verbunden sind, genehmigungsfrei zu stellen.	266-269	Prüfauftrag	Bund und Länder	ja	noch nicht begonnen
L_23	Bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften zur Umweltverträglichkeitsprüfung bis 2024	Allgemeines Verfahrensrecht	Bund und Länder evaluieren für den Bereich des Bundesimmissionsschutzrechts den Erkenntnisgewinn aus der Durchführung freiwilliger Umweltverträglichkeitsprüfungen sowie Beschleunigungseffekte aus den Gasmangel-Regelungen der §§ 31a ff. BImSchG, um diese auch in anderen Bereichen anzuwenden.	272-275	Prüfauftrag	Bund und Länder	ja	Prüfung begonnen
L_24	Insbesondere: Voraussetzungen dafür schaffen, dass das Instrument des vorzeitigen Maßnahmenbeginns im BImSchG und in anderen Gesetzen verstärkt genutzt werden kann; Entfall Prognoseentscheidung	Rechtsschutzverfahren	Bund und Länder werden insbesondere die Voraussetzungen dafür schaffen, dass das Instrument des vorzeitigen Maßnahmenbeginns im BImSchG und in anderen Gesetzen von Vorhabenträgern und Behörden verstärkt genutzt werden kann. Dabei soll künftig die Voraussetzung der Prognoseentscheidung entfallen, wenn es sich um Anlagen auf bestehenden Standorten oder um bloße Anlagenänderungen handelt. Gleichzeitig wird die Reversibilität zum ursprünglichen Zustand im Wesentlichen gewährleistet, sollte das Vorhaben nicht genehmigt werden. Es ist im Laufe des Verfahrens im Blick zu behalten, welche weiteren Schritte vom Vorhabenträger bei kalkulierbarem Risiko auch dann schon eingeleitet werden können, wenn noch nicht alle Mitzeichnungen, Nachweise etc. des aktuellen Verfahrensschritts final abgearbeitet sind.	348-359	Vorhaben	Bund und Länder	ja	begonnen

L_25	Verstärkter Einsatz von Teilgenehmigungen	Immissionsschutzrecht	Außerdem werden Bund und Länder den verstärkten Einsatz von Teilgenehmigungen voranbringen, damit einzelne Verfahrensabschnitte (z. B. vorbereitende Arbeiten) abgekoppelt und vorgezogen werden können.	361-363	Vorhaben	Bund und Länder	nein	abgeschlossen
L_26	Verzicht auf Widerspruchsverfahren in bestimmten Fällen	Rechtsschutzverfahren	Die Länder werden bei Rechtsschutzverfahren im Rahmen ihrer Ausführungsgesetze zur Verwaltungsgerichtsordnung Möglichkeiten einräumen, bei bestimmten Regelungsgegenständen, deren Umweltauswirkungen systematisch und berechenbar sind (z.B. Windkraftanlagen), mangels erwartbarer neuer Erkenntnisse oder Ergebnisse auf ein Widerspruchsverfahren zu verzichten.	368-372	Vorhaben	Länder	nein	parlamentarisches Verfahren
L_27	Entfall aufschiebende Wirkung	Rechtsschutzverfahren	Zudem werden sie prüfen, ob und inwieweit das Instrument der aufschiebenden Wirkung gegebenenfalls eingeschränkt werden sollte.	372-374	Prüfauftrag	Länder	nein	Prüfung abgeschlossen
L_28	Verstärkter Einsatz von Mediationen	Rechtsschutzverfahren	Weiteres Beschleunigungspotenzial kann auch in dem verstärkten Einsatz von Mediationen liegen. Vorteilhaft ist hierbei insbesondere, dass die dem Konflikt zugrundeliegenden Interessen effektiv herausgearbeitet und Lösungen gemeinschaftlich sowie konstruktiv erarbeitet werden. Da Mediationen als konsensuales Verfahren bereits vor dem Klageweg durchgeführt werden können, ermöglichen sie eine Entlastung der Gerichte. Die Länder prüfen einen verstärkten Einsatz.	376-381	Prüfauftrag	Länder	nein	Prüfung abgeschlossen
L_29	Nutzung materielle Präklusion soweit EU-Recht zulässt	Rechtsschutzverfahren	Soweit die Aarhus-Konvention eine materielle Präklusion zulässt, werden Bund und Länder sie einführen, wo Beschleunigungseffekte zu erwarten sind. Mit dem Ziel, die Möglichkeiten der materiellen Präklusion auszuweiten, wirken Bund und Länder auch auf entsprechende weitergehende Zulassungen im Völker- und Europarecht hin.	405-409	Vorhaben	Bund und Länder	ja	begonnen
L_30	Legalplanung: Prüfung grundsätzliche Festlegungen oder sogar eine Genehmigung durch den Gesetzgeber bei bedeutsamen Infrastrukturvorhaben	Legalplanung	Bund und Länder prüfen daher bis Mitte 2024 für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich, inwieweit im Rahmen der verfassungsgerichtlichen Vorgaben grundsätzliche Festlegungen oder sogar eine Genehmigung bei bedeutsamen Infrastrukturvorhaben durch den Gesetzgeber selbst, unter Erhalt der Rechtsschutzmöglichkeiten im übrigen Verfahren, getroffen werden können und ob dabei mit Blick auf die trotzdem erforderlichen Verfahrensschritte tatsächlich eine Beschleunigung der Infrastrukturvorhaben eintritt.	421-427	Prüfauftrag	Bund und Länder	nein	Prüfung begonnen
L_31	Digitalisierung gesamtes Planaufstellungsverfahren	Baurecht	In Ergänzung der Regelungen der ersten Digitalisierungsnovelle regeln Bund und Länder nicht nur, dass die förmlichen Beteiligungsverfahren als Regelverfahren digital durchgeführt werden, sondern sorgen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich dafür, dass das gesamte Aufstellungsverfahren bis zur Planerstellung und Festsetzung digitalisiert wird.	440-444	Vorhaben	Bund und Länder	ja	noch nicht begonnen
L_32	Nutzungsänderungen im Bestand und zusätzliche Baurechte im Siedlungsbereich, insb. Festsetzung von gefördertem Wohnraum in Bebauungsplänen	Baurecht	Angesichts der zunehmenden Verdichtung und Nutzungsdurchmischung in den Innenstädten sollte zügige Nutzungsänderungen im Bestand und zusätzliche Baurechte im Siedlungsbereich, insbesondere die Festsetzung von gefördertem Wohnraum in Bebauungsplänen, ermöglicht werden, um schnell neuen Wohnraum schaffen zu können.	450-454	Vorhaben	Bund und Länder	ja	begonnen
L_33	Freiflächen-PV-Anlagen: Eigenes, schnelles und schlankes Verfahren zur Bauleitplanung/Flächenausweisung im BauGB	Baurecht	Daher werden die Länder bei der baurechtlichen Zulassung von Freiflächen-PV-Anlagen Vereinfachungen ermöglichen. Soweit noch nicht geschehen, erfolgen dazu entweder entsprechende Änderungen auf der Ebene der Bauleitplanung bzw. der Raumordnung oder es werden Freiflächen-PV-Anlagen als eigene Kategorie mit vereinfachtem Prüfungsaufwand bzw. Freistellungsmöglichkeiten in den Landesbauordnungen typisiert. Eine entsprechende Modell-Regelung wird auch in die Musterbauordnung aufgenommen.	477-483	Vorhaben	Länder	nein	begonnen
L_34	Im Wege der Raumordnung erleichterte Zulassungsanforderungen und Ausweisung Geothermie-Vorhaben	Baurecht	Auch für den Ausbau der Geothermie ist eine ausreichende Flächenverfügbarkeit zu gewährleisten. Soweit erforderlich werden Bund und Länder gemeinsam die Möglichkeit schaffen, im Wege der Raumordnung geeignete Flächen für Geothermie-Vorhaben auszuweisen. Für diese Bereiche sollte erleichterte Zulassungsanforderungen gelten.	485-489	Vorhaben	Bund und Länder	nein	abgeschlossen
L_35	Vereinheitlichung der Landesbauordnungen	Baurecht	Die Länder werden ihre unterschiedlichen Bauordnungen vereinheitlichen, wo dies der Beschleunigung dient.	521-522	Vorhaben	Länder	nein	abgeschlossen
L_36	Änderung der LBauO: Aufnahme harmonisierter Typengenehmigungen	Baurecht	Soweit noch nicht geschehen werden die Länder harmonisierte Typengenehmigungen in die jeweiligen Landesbauordnungen aufnehmen, um die Genehmigungsprozesse örtlicher Bauvorhaben zu vereinfachen und zu beschleunigen.	522-525	Vorhaben	Länder	nein	abgeschlossen
L_37	Typengenehmigungen erhalten bundesweite Gültigkeit	Baurecht	Die Länder werden außerdem regeln, dass bereits einmal erteilte Typengenehmigungen für das serielle und modulare Bauen bundesweite Gültigkeit erhalten. Unabhängig davon muss eine standortbezogene Prüfung in Hinblick auf die naturräumlichen Verhältnisse vor Ort (z.B. Wind-, Hochwasser-, Schnee-, oder Erdbebengefahr) durchgeführt werden. Dadurch wird es möglich, bundesweit einheitlich die Beschleunigungseffekte der industriellen Fertigungsmethoden zu nutzen. Durch Vorfertigung von Bauteilen im Werk kann die Baustellenzeit vor Ort verkürzt werden.	525-532	Vorhaben	Länder	nein	abgeschlossen
L_38	Änderung der Musterbauordnung: Angleichung von Regelungen zur Barrierefreiheit	Baurecht	Um möglicherweise entgegenstehende unterschiedliche Länderregelungen zur Barrierefreiheit anzuleichen, streben die Länder eine entsprechende Änderung der Regeln in der Musterbauordnung an.	532-534	Vorhaben	Länder	nein	begonnen
L_39	Genehmigungsfiktion von drei Monaten im Wohnungsbau	Baurecht	Wie im Bündnis bezahlbarer Wohnraum vereinbart, werden die Länder für die Genehmigungsverfahren im Wohnungsbau befristet bis 2026 in allen Landesbauordnungen eine bundesweit einheitliche Genehmigungsfiktion von drei Monaten einführen, soweit noch nicht geschehen.	534-538	Vorhaben	Länder	nein	abgeschlossen
L_40	Genehmigungsfreiheit von Dachgeschossen	Baurecht	Zudem werden die Länder Nutzungsänderungen von Dachgeschossen zu Wohnzwecken, einschließlich der Errichtung von Dachgauben, in ihren Landesbauordnungen sowie, in der Musterbauordnung unter bestimmten Bedingungen genehmigungsfrei stellen, sofern nicht bereits geschehen.	538-542	Vorhaben	Länder	nein	abgeschlossen
L_41	Großflächige Nutzung von erneuerbaren Energien	Baurecht	Der Bund hat die Möglichkeiten geschaffen, großflächig erneuerbare Energien auf Flächen für gewerbliche und industrielle Nutzung auszubauen. Diese Möglichkeiten sollten genutzt werden.	544-546	Maßnahme	Länder	nein	Abschluss
L_42	Änderung der Musterbauordnung: Ausweitung der Möglichkeit, innovative und abweichende Bauweisen zuzulassen	Baurecht	Die Länder werden die Möglichkeit, innovative und abweichende Bauweisen zuzulassen, in der Musterbauordnung ausweiten. Somit werden die Möglichkeiten des kostenoptimierten und ressourcenschonenden Bauens gezielt verbessert. Mit Übernahme in die Landesbauordnungen – soweit noch nicht geschehen – werden der Umbau, die Umnutzung oder die Nutzung von alternativen und innovativen Baustoffen und die Nutzung neuer Technologien erleichtert. Das verbessert und vereinfacht die Bauplanung und Bauausführung und führt zu einer Verminderung der Kosten.	548-555	Vorhaben	Länder	nein	abgeschlossen
L_43	Vereinheitlichung der Regelungen zu Kfz-Stellplatzanforderungen	Baurecht	Die Länder werden außerdem Regelungen zu Kfz-Stellplatzanforderungen im Bauordnungsrecht vereinheitlichen und so anpassen, dass die Kfz-Stellplatzpflicht bei Umbauten und Aufstockungen und Ergänzungen im Wohnungsbestand entfällt.	555-558	Vorhaben	Länder	nein	abgeschlossen
L_44	Änderung der LBauO: Harmonisierung der Regelungen Regelungen zur Planung, Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung kleinerer Gebäude	Baurecht	Die Länder harmonisieren die Regelungen zur Planung, Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung kleinerer Gebäude in allen Landesbauordnungen, um einheitliche Befugnisse für qualifizierte Berufsgruppen in allen Landesbauordnungen zu schaffen. Leitbild dafür könnten die in einigen Landesbauordnungen vorgesehenen Regelungen im Sinne einer kleinen Bauvorbereitungsgruppe sein. Hiernach dürfen qualifizierte Berufsgruppen, anstelle von Architektinnen und Architekten bzw. Bauingenieurinnen und Bauingenieuren, eine einfache Genehmigungsplanung als verantwortliche Planverfasser vornehmen.	560-567	Vorhaben	Länder	nein	abgeschlossen
L_45	Änderung der LBauO: einheitliche Mindestabstände zur Grundstücksgrenze für Wärmepumpen	Baurecht	Soweit Länder für Wärmepumpen bauordnungsrechtliche Mindestabstände zur Grundstücksgrenze vorsehen, werden sie, sofern noch nicht erfolgt, in den Landesbauordnungen Wärmepumpen in Abhängigkeit beispielsweise von der Größe der Wärmepumpe inklusive deren Einhausung als technische Gebäudeausrüstung einstufen, um typenbezogene einheitliche Mindestabstände zur Grundstücksgrenze zu gewährleisten.	569-574	Vorhaben	Bund und Länder	nein	abgeschlossen
L_46	Zulassung neuer Gebäudetyp E	Baurecht	Für einen beschleunigten, innovativen und ressourcenschonenden sozialen Wohnungsbau wird das neue Gebäudetyp E ("E" im Sinne von einfach) zugelassen. Die Länder haben dazu eine Anpassung der Musterbauordnung auf den Weg gebracht.	576-579	Vorhaben	Länder	nein	abgeschlossen
L_47	Einführung des digitalen Bauantrags	Baurecht	Den digitalen Bauantrag werden die Länder mit den Kommunen bis spätestens Mitte 2024 umsetzen.	584-585	Vorhaben	Länder	nein	abgeschlossen
L_48	Serielle Bauen auch für sozialen Wohnungsbau erleichtern	Baurecht	Als weiteren Impuls für den sozialen Wohnungsbau und als Beitrag für mehr Investitionssicherheit werden die Länder ihre Förderbedingungen so ausgestalten, dass das serielle und modulare Bauen und serielle Sanieren auch im Sozialwohnungsbau über verschiedene Länder hinweg vereinfacht wird mit transparenten und möglichst einheitlichen Anforderungen.	587-592	Maßnahme	Länder	nein	Abschluss
L_49	Erleichterung von Großraum- und Schwertransporten (GST), insbesondere Weiterentwicklung des Verfahrensmanagements für GST	Großraum- und/oder Schwertransporte	Bund und Länder werden daher eng zusammenarbeiten und gemeinsam die in ihrer jeweiligen Zuständigkeit liegenden Möglichkeiten zur Erleichterung von GST ausschöpfen. Zur Vereinfachung der Verfahren im Sinne der Antragsteller ist auch eine Weiterentwicklung des Verfahrensmanagements für GST erforderlich. Die Verfahren können zudem mit zentralen Erlaubnis- und Genehmigungsbehörden (EGB) vereinfacht werden. Darin könnten die vielen einzelnen Behörden eines Landes gebündelt werden. In Ländern, die diese Bündelung vorgenommen haben, zeigt sich, dass Genehmigungsprozesse schlanker und effizienter ausgestaltet sind. Länder ohne zentrale EGB werden notwendige Schritte für die Errichtung zentraler EGB einleiten, soweit erforderlich. Diese soll zu einer durchgängig medienbruchfreien und digitalen Durchführung des Genehmigungsprozesses beitragen.	617-622	Maßnahme	Bund und Länder	ja	Beginn Konzepterstellung
L_50	Einrichtung von zentralen Erlaubnis- und Genehmigungsbehörden	Großraum- und/oder Schwertransporte	Die Verfahren können zudem mit zentralen Erlaubnis- und Genehmigungsbehörden (EGB) vereinfacht werden. Darin könnten die vielen einzelnen Behörden eines Landes gebündelt werden. In Ländern, die diese Bündelung vorgenommen haben, zeigt sich, dass Genehmigungsprozesse schlanker und effizienter ausgestaltet sind. Länder ohne zentrale EGB werden notwendige Schritte für die Errichtung zentraler EGB einleiten, soweit erforderlich.	622-627	Vorhaben	Länder	ja	begonnen
L_51	Vereinheitlichung der Verfahrens- und Genehmigungsverfahren für die Errichtung von Mobilfunkmasten	Mobilfunk und Glasfasernetzausbau	Die Länder werden die Vereinheitlichung einer verfahrens- und genehmigungsfreien Errichtung von Mobilfunkmasten vorantreiben und die Anwendung ausweiten. Dabei sollen auch einheitliche Standards und Verfahrensfreiheit für Anlagen mit einer Höhe von bis zu 15 m im Innen- und bis zu 20 m im Außenbereich sowie für temporäre Mobilfunkanlagen bis zu 24 Monaten gewährleistet werden.	645-649	Vorhaben	Bund und Länder	nein	abgeschlossen
L_52	Einführung einer Genehmigungsfiktion bei der Errichtung von Mobilfunkmasten	Mobilfunk und Glasfasernetzausbau	Für Mobilfunkmasten, die eine Baugenehmigung erfordern, werden die Länder eine Genehmigungsfiktion einführen, die nach Ablauf einer Frist von bis zu drei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen eintritt.	651-653	Vorhaben	Länder	nein	abgeschlossen
L_53	Vollständigkeitsfiktion bei der Errichtung von Mobilfunkmasten	Mobilfunk und Glasfasernetzausbau	Zugleich werden sie vorsehen, dass ein Antrag spätestens vier Wochen nach Eingang als vollständig gilt, wenn die Behörde nicht zuvor die Behebung von wesentlichen Mängeln gefordert hat.	653-656	Vorhaben	Länder	nein	begonnen
L_54	BIM basierte Prüfung von Mobilfunkmasten, Verknüpfung digitaler Breitbandantrag und digitaler Bauantrag	Mobilfunk und Glasfasernetzausbau	Eine auf dem Building Information Modell (BIM) basierte Prüfung von Mobilfunkmasten kann ebenfalls dienlich sein, den Genehmigungsprozess zu beschleunigen. Zudem sollte das Potenzial genutzt werden, die Vorhaben digitaler Breitbandantrag (inkl. Wegerecht, Aufgabengenehmigung und verkehrsrechtliche Anordnung) und digitaler Bauantrag in Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes horizontal miteinander zu verknüpfen, um z.B. im Zuge der Genehmigung eines Funkmastes auch parallel den notwendigen Glasfaserschluss beantragen zu können.	658-664	Vorhaben	Länder	nein	begonnen
L_55	Bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Zulassung der Nutzung von Windenergieanlagen als Mobilfunkmasten	Mobilfunk und Glasfasernetzausbau	Deshalb wird sowohl bauplanungs- wie bauordnungsrechtlich zugelassen, dass Windenergieanlagen grundsätzlich auch als Mobilfunkmasten genutzt werden können.	667-669	Vorhaben	Bund und Länder	nein	abgeschlossen

L_56	Reduzierung von Abstandsflächen bei Mobilfunk	Mobilfunk und Glasfasernetzausbau	Sofern bei der Aufstellung von Mobilfunkmasten Abstandsflächen eingehalten werden müssen, werden die Länder daher die einzuhaltenden Abstände im Außenbereich so weit wie möglich reduzieren und sich auf einheitliche Maße einigen.	672-675	Vorhaben	Länder	nein	abgeschlossen
L_57	Vereinheitlichung der Anbauverbotsabstände an Straßen für Mobilfunkausbau	Mobilfunk und Glasfasernetzausbau	Außerdem werden die Länder landesgesetzlich vorgegebene Anbauverbotsabstände an Straßen vereinheitlichen und so weit wie möglich verringern, um den Mobilfunkausbau entlang der Verkehrswege zu erleichtern.	682-684	Vorhaben	Länder	nein	abgeschlossen
L_58	Erhebliche Ausweitung des Instruments der Rahmenzustimmung durch die Wegebausträger für den Glasfasernetzausbau entlang von Verkehrswegen	Mobilfunk und Glasfasernetzausbau	Die Länder werden das Instrument der Rahmenzustimmung durch die Wegebausträger für den Glasfasernetzausbau entlang von Verkehrswegen erheblich ausweiten.	691-693	Vorhaben	Länder	nein	begonnen
L_59	Digitalisierung des Zustimmungsprozesses	Mobilfunk und Glasfasernetzausbau	Die damit verbundenen Prozesse werden digitalisiert, insbesondere der Zustimmungsprozess, der Austausch digitaler Planunterlagen, der Prozess der Beantragung einer Baulast und der Auskunft über eine Baulast.	693-696	Maßnahme	Länder	nein	Beginn Konzepterstellung
L_60	Prüfung ob die Betreiber von Schienen- und Straßennetzen gesetzlich verpflichtet werden sollten, Unterstützung für den Betrieb von Mobilfunkanlagen zu leisten	Mobilfunk und Glasfasernetzausbau	Bund und Länder werden Möglichkeiten prüfen, ob die Betreiber von Schienen- und Straßennetzen gesetzlich verpflichtet werden sollten, Unterstützung für den Betrieb von Mobilfunkanlagen zu leisten, beispielsweise durch den Anschluss an Stromnetze und die Unterbringung von systemtechnischen Anlagen.	715-718	Prüfauftrag	Bund und Länder	nein	Prüfung begonnen
L_61	Digitale Verfahren auf allen Verwaltungsebenen	Digitalisierung	Um die Anwendung digitaler Verfahren im o. g. Sinne auf allen Verwaltungsebenen zu gewährleisten, werden dafür notwendige Rechtsänderungen sowohl auf Bundes- als auch auf Länderebene zeitnah geschaffen.	731-734	Vorhaben	Bund und Länder	nein	begonnen
L_62	Möglichkeiten der Künstlichen Intelligenz (KI) zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren nutzen	Digitalisierung	Bund und Länder werden die Möglichkeiten der Künstlichen Intelligenz (KI) zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren nutzen. Potenziale ergeben sich insbesondere durch maschinelles Lernen und KI-basierte Sprachmodelle (Large Language Models). Derartige Sprachmodelle sollen bei der Verarbeitung unstrukturierter und strukturierter Daten aus Beteiligungsprozessen genutzt werden. Perspektivisch könnten sie auch bei der Vorbereitung von Entscheidungsvoten unterstützen.	736-742	Maßnahme	Bund und Länder	nein	Beginn Konzepterstellung
L_63	Daten aus abgeschlossenen Verfahren öffentlich zugänglich machen	Digitalisierung	Bund und Länder werden sich dafür einsetzen, dass Daten aus abgeschlossenen und laufenden Genehmigungsverfahren zugänglich gemacht werden, damit KI-Modelle mit diesen Daten trainiert werden können.	742-744	Vorhaben	Bund und Länder	nein	begonnen
L_64	Stärkung EFA-Prinzip bei Weiterentwicklung OZG	Digitalisierung	Bund und Länder sind sich einig, dass die im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) gewonnenen Ergebnisse und Erkenntnisse sowie die geschaffenen Strukturen und Zusammenarbeitsmodelle eine gute Ausgangsbasis bieten, um die Verfahren perspektivisch vollständig zu digitalisieren und soweit möglich einheitlich in Deutschland auszurollen. Dazu zählt insbesondere das Prinzip, dass ein Online-Service möglichst nur einmal entwickelt und von den anderen Ländern und von möglichst allen Kommunen nachgenutzt wird („Einer für Alle“ – EFA). Bund und Länder sind sich einig, dass dieses Prinzip bei der Weiterentwicklung des OZG gestärkt werden soll. Sie haben daher vereinbart, dass die Zusammenarbeit der föderalen Ebenen beibehalten und intensiviert werden muss.	746-757	Maßnahme	Bund und Länder	nein	Beginn Konzepterstellung
L_65	Entscheidung welche EFA-Lösungen auf Genehmigungsverfahren Anwendung finden sollen	Digitalisierung	Bund und Länder vereinbaren daher zeitnah, welche Teile bestehender EFA-Lösungen (z.B. Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung) auf nicht digitalisierte Planungs- und Genehmigungsverfahren übertragen werden und welche Anpassungen dafür erforderlich sind.	763-766	Maßnahme	Bund und Länder	nein	Beginn Konzepterstellung
L_66	Identifikation zusätzlicher EFA-Projekte für die modulare Erstellung neuer Digitalisierungslösungen	Digitalisierung	In den Bereichen, in denen eine Übertragung nicht sinnvoll erscheint, identifizieren Bund und Länder zusätzliche EFA-Projekte für die modulare Erstellung neuer Digitalisierungslösungen.	770-772	Maßnahme	Bund und Länder	nein	Beginn Konzepterstellung
L_67	Einführung und Weiterentwicklung von Building Information Modeling (BIM)	Digitalisierung	Bund und Länder werden Behinderungen beim Einsatz von BIM durch unterschiedliche Software-Lösungen entgegenwirken.	782-784	Maßnahme	Bund und Länder	nein	Beginn Konzepterstellung
L_68	Standardisierungsregime für öffentliche IT	Digitalisierung	Der IT-Planungsrat wird ein verbindliches Standardisierungsregime für die öffentliche IT etablieren.	794-795	Maßnahme	Bund und Länder	nein	Beginn Konzepterstellung
L_69	Etablierung digitaler Planungs- und Genehmigungsverfahren in den Fachgesetzen als Regelverfahren im Sinne einer Umkehr des Regel-Ausnahme-Prinzips	Digitalisierung	Bund und Länder werden digitale Planungs- und Genehmigungsverfahren in den Fachgesetzen als Regelverfahren im Sinne einer Umkehr des Regel-Ausnahme-Prinzips etablieren; andere einfache Zugangs- und Teilhabemöglichkeiten bleiben erhalten.	797-800	Vorhaben	Bund und Länder	nein	begonnen
L_70	Soweit möglich Streichung von Schriftformerfordernissen aus den für die Planungs- und Genehmigungsverfahren relevanten Regelwerken	Digitalisierung	Bund und Länder werden Schriftformerfordernisse daher aus den für die Planungs- und Genehmigungsverfahren relevanten Regelwerken soweit möglich streichen oder wo angezeigt durch geeignete digitale Tools ersetzen.	800-802	Vorhaben	Bund und Länder	nein	Referententwurf
L_71	Übertragung digitaler Leistungen auf Dritte	Digitalisierung	Um insbesondere kleine Gemeinden hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit und der digitalen Transformation zu unterstützen, wird rechtlich klargestellt, dass sie erforderliche digitale Leistungen auf Dritte übertragen können.	807-809	Vorhaben	Länder	nein	begonnen
L_72	Kontinuierliche Weiterbildung	Sicherung ausreichender Personalressourcen, Bildung	Bund und Länder sind sich einig, dass Personal nicht nur eingestellt und entlastet, sondern auch interdisziplinär gefördert und entwickelt werden muss. Dafür ist einerseits eine kontinuierliche Weiterbildung sicherzustellen, die die landesseitigen Besonderheiten und Entwicklungen im Recht und der Rechtsprechung berücksichtigt.	823-827	Maßnahme	Bund und Länder	nein	Beginn Konzepterstellung
L_73	Berufliche Aus- und Fortbildung	Sicherung ausreichender Personalressourcen, Bildung	Daneben ist eine aktive Unterstützung für die berufliche Aus- und Fortbildung (ggf. auch durch duale Studiengänge) erforderlich.	827-828	Maßnahme	Bund und Länder	nein	Beginn Konzepterstellung
L_74	Spezialisierung auf energie- und planungsrechtliche Themengebiete/Wechsel innerhalb von Behörden	Sicherung ausreichender Personalressourcen, Bildung	Denkbar sind an dieser Stelle insbesondere eine Spezialisierung auf energie- und planungsrechtliche Themengebiete als auch spezielle Weiterbildungsangebote für den Wechsel innerhalb von Behörden.	828-831	Maßnahme	Bund und Länder	nein	Beginn Konzepterstellung
L_75	Wissenstransfer / bundesweiter Fachaustausch	Sicherung ausreichender Personalressourcen, Bildung	Zur Ermöglichung eines offenen Wissenstransfers zwischen allen Verfahrensbeteiligten werden Bund und Länder einen bundesweiten Fachaustausch etablieren.	833-835	Maßnahme	Bund und Länder	nein	Beginn Konzepterstellung
L_76	Einführung flexibler Poolösungen	Sicherung ausreichender Personalressourcen, Bildung	Bund und Länder werden die Einführung flexibler Poolösungen im öffentlichen Dienst prüfen. Im Rahmen solcher Poolösungen kann Personal des öffentlichen Dienstes mit besonders dringend benötigten Qualifikationen identifiziert, zentral erfasst und anderen Behörden systematisch bereitgestellt werden.	860-863	Prüfauftrag	Bund und Länder	nein	Prüfung begonnen
L_77	Kampagnen zur Steigerung der Attraktivität des Öffentlichen Dienstes	Sicherung ausreichender Personalressourcen, Bildung, Wissenstransfer, Attraktivitätssteigerung	Um Personalgewinnung sowie Personalbindung zu optimieren, werden Bund und Länder eigenständige – auf das jeweilige Lebens- und Arbeitsumfeld abgestimmte – Kampagnen zur Steigerung der Attraktivität des Öffentlichen Dienstes als moderner und zukunftsfähiger Arbeitgeber initiieren bzw. bestehende Initiativen fortsetzen. Bund und Länder sind sich einig, dabei ihre Bemühungen auf die Gewinnung von Personal außerhalb des öffentlichen Dienstes zu konzentrieren. Dafür sind neue Formen der Personalgewinnung wie z. B. die Einführung von dualen Studiengängen besonders voranzutreiben.	865-872	Maßnahme	Bund und Länder	nein	Beginn Konzepterstellung
L_78	Weiterentwicklung des öffentlichen Dienst- und Besoldungsrechts	Sicherung ausreichender Personalressourcen, Bildung, Wissenstransfer, Attraktivitätssteigerung	Bund und Länder streben eine Weiterentwicklung des öffentlichen Dienst- und Besoldungsrechts (z.B. Durchlässigkeit der Laufbahnen, Personalgewinnungs- und -bindungsmaßnahmen, höhere Eingruppierungsmöglichkeit bei besonderer Fachexpertise) bzw. eine vermehrte Anwendung der bereits vorhandenen Möglichkeiten an, wobei die jeweiligen Rechtssetzungskompetenzen von Bund, Ländern und Kommunen unberührt bleiben.	874-879	Vorhaben	Bund und Länder	nein	begonnen
L_79	Arbeits- und Entwicklungsmöglichkeiten des Bestandspersonals	Sicherung ausreichender Personalressourcen, Bildung, Wissenstransfer, Attraktivitätssteigerung	Analog werden diese Bemühungen auch für Tarifbeschäftigte unternommen. Die Arbeits- und Entwicklungsmöglichkeiten des Bestandspersonals sind zu verbessern, um einen Wechsel in die freie Wirtschaft oder überlastungsbedingte Erkrankungen mit langen Ausfallzeiten zu reduzieren sowie eine höhere Arbeitszufriedenheit und damit -leistung zu erreichen.	879-883	Maßnahme	Bund und Länder	nein	Beginn Konzepterstellung
L_80	Praxis-Checks ausbauen und verbreitet einsetzen	Weiteres Verfahren	Der Bund wird in Kooperation mit den Ländern die Anwendung von sogenannten Praxis-Checks, denen die Perspektive der Anwenderinnen und Anwendern im Vordergrund steht, ausbauen und verbreitet einsetzen. Das Instrument entfaltet seine Wirksamkeit durch seine starke Fokussierung auf den speziellen Anwendungsfall: in engem Austausch mit betroffenen Expertinnen und Experten aus Unternehmen und der Verwaltung werden Hemmnisse und Lösungsansätze für einzelne Fallkonstellationen und Investitionsvorhaben identifiziert.	891-897	Maßnahme	Bund und Länder	nein	Beginn Konzepterstellung
L_81	Vereinfachungen und Verkürzungen im Bereich von Vergaberecht und Auftragswesen	Weiteres Verfahren	Schlussendlich wird eine Beschleunigung von Projektumsetzungen insbesondere dann erfolgreich umgesetzt werden können, wenn dies zugleich auch durch entsprechende Vereinfachungen und Verkürzungen im Bereich von Vergaberecht und Auftragswesen flankiert wird.	925-928	Vorhaben	Bund und Länder	ja	begonnen